

Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.

Personalrat		
Eing.: 30. Sep. 2016		
Nr. 2048	ALg	

**Dienstvereinbarung (DV) 01/2016  
zum Pflegestellten-Förderprogramm 2016-2017  
gem. § 4 Abs. 8 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG)**

Zwischen

dem Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.,  
vertreten durch den Klinikumsvorstand,

und

dem Personalrat des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R.,  
vertreten durch den Personalratsvorsitzenden,

wird in Anwendung des § 70 Abs. 1 Personalvertretungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (PersVG LSA) die nachfolgende Dienstvereinbarung (DV) geschlossen:

**§ 1 Vereinbarungszweck**

- (1) Die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 Krankenhausfinanzierungsgesetz (Krankenhausfinanzierungsgesetz) vereinbaren im Rahmen der Budgetverhandlungen für die Jahre 2016 bis 2018 jeweils einen zusätzlichen Betrag bis zur Höhe von 0,15 Prozent des Gesamtbetrags nach § 4 Abs. 3 Satz 1 KHEntgG zur Finanzierung der bei der Neueinstellung oder Aufstockung vorhandener Teilzeitstellen von ausgebildetem Pflegepersonal in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen zusätzlich entstehenden Personalkosten (Zusatzbetrag) gemäß § 4 Abs. 8 KHEntgG. Finanziert werden 90 Prozent der zusätzlich entstehenden Personalkosten.
- (2) Voraussetzung für die Vereinbarung eines Zusatzbetrages im Rahmen der Vereinbarung nach § 11 KHEntgG ist der Abschluss dieser Dienstvereinbarung. Gegenstand dieser Dienstvereinbarung ist die Neueinstellung oder Aufstockung vorhandener Voll- oder Teilzeitstellen von Pflegepersonal mit einer Berufserlaubnis nach § 1 Krankenpflegegesetz (ausgebildetes Pflegepersonal).

## **§ 2 Neueinstellung und Aufstockung vorhandener Teilzeitstellen von ausgebildetem Pflegepersonal**

Die Stellenbesetzung des ausgebildeten Pflegepersonals wird im Vergleich zum Personalbestand am 1. Januar 2015 im Durchschnitt der Jahre 2016 bis 2018 um jeweils 9 Vollkräfte (VK) erhöht.

## **§ 3 Widerruf der Vereinbarung**

Wird kein Zusatzbeitrag im Rahmen der Vereinbarung nach § 11 KHEntgG für die Jahre 2016 bis 2018 vereinbart, entfällt die Grundlage dieser Dienstvereinbarung. Für diesen Fall behält sich das Krankenhaus den jederzeitigen Widerruf dieser Vereinbarung vor.

## **§ 4 Vereinbarungsdauer, Kündigung**

- (1) Die Dienstvereinbarung gilt für die Jahre 2016 bis 2018.
- (2) Die Parteien können die Vereinbarung spätestens zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf dieses Monats kündigen. Das Recht zum jederzeitigen Widerruf nach § 3 bleibt unberührt.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Magdeburg, 30.08.2016

Magdeburg, 30.08.2016

  
.....  
Für den Klinikumsvorstand  
Dr. med. Jan L. Hülsemann, MBA

  
.....  
Für den Personalrat  
Der Vorsitzende - Markus Schulze